

Spesenordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Zweck, Anspruchsberechtigung

In dieser Ordnung wird festgelegt, wer, wie und in welcher Höhe seine Spesen und Auslagen vom Deutschen Kendobund e.V. erstattet bekommt.

Anspruchsberechtigt sind:

- der Vorstand
- die Referenten
- die vom Vorstand beauftragten Personen
- die Kampfrichter
- die Mitglieder der Kampfrichterschulungs- und Kampfrichterprüfungskommission
- die DAN-Prüfer, Tachiai mit DAN-Prüferlizenz
- die Shogo-Prüfer
- die Teammitglieder der Nationalmannschaft (gemäß § 6)
- die Redakteure (gemäß § 8)

Die Erstattung erfolgt ausschließlich über das Onlineformular auf der Homepage des DKenB. Die Anträge auf Erstattung sind zeitnah vorzulegen; d. h. spätestens bis zum 15. des Folgemonats.

Spesen und Aufwendungen werden vom DKenB nur erstattet, sofern diese in Erfüllung ihrer Tätigkeit bzw. ihres Auftrages für den DKenB entstanden sind. Weiterhin werden pauschale Entschädigungen für die in dieser Ordnung aufgeführten Tätigkeiten für die jeweilige Personengruppe gezahlt.

Erhält ein Antragsteller von anderer Seite (z.B. einem Verein oder Landesverband) eine Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen zu einer DKenB Veranstaltung gem. § 3.3., dann ist er nicht mehr berechtigt, seine Spesen und Aufwendungen über diese Ordnung geltend zu machen.

Nicht steuerfreie Anteile sind vom Antragsteller eigenverantwortlich zu versteuern. Im Zweifelsfall sind die steuerlichen Aspekte bei der lokal zuständigen Finanzverwaltung einzuholen. Eine irgendwie geartete Haftung des DKenB gegenüber dem Antragsteller lässt sich aus der Spesenordnung bzw. dem Antrag nicht ableiten. Mit Abgabe des Erstattungsantrages erkennt der Antragsteller diesen Passus an.

§ 2 Reisekosten

Es wird nur die kostengünstigste Möglichkeit und kürzeste Verbindung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort erstattet. Hierbei gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist verpflichtend. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.



Fahrten mit dem private PKW werden wie folgt erstattet:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| - Für Strecken bis 250 km | 0,30 € / km, |
| - Für jeden weiteren Kilometer | 0,20 € / km, |
| - Für jede mitgenommene Person | 0,02 € / km. |

Bei Fahrten mit der Bahn werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet. Sondertarife sind auszunutzen. Zur Abrechnung ist der Fahrschein bzw. die Rechnung vorzulegen. Bei Vielfahrern kann, wenn sich über das Jahr gesehen dadurch eine Ersparnis für den DKenB ergibt, die Bahncard auf Antrag (formlos) erstattet werden. Eine entsprechende Aufstellung ist vom Antragsteller vorzulegen.

Flugreisen sind unter wirtschaftlichen Aspekten möglich; sie werden gegen Beleg erstattet.

§ 3 Einsatz als Kampfrichter, DAN-Prüfer, Shogo-Prüfer, Tachiai mit DAN-Prüferlizenz bei DKenB Veranstaltungen

§ 3.1 Einsatz als Kampfrichter

Für den Einsatz als Kampfrichter zu DKenB-Veranstaltungen gemäß § 3.3. erhalten Bundeskampfrichter einen Zuschuss von 50 € und Landeskampfrichter einen Zuschuss von 30 €.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt nicht über das Onlineformular, sondern über die Anwesenheitsliste, welche an der Veranstaltung vom Antragssteller unterzeichnet wird. Die Auszahlung erfolgt automatisch durch den Schatzmeister.

§ 3.2. Einsatz als DAN-Prüfer, Shogo-Prüfer, Tachiai mit DAN-Prüferlizenz

DAN-/Shogo-Prüfer und Tachiai mit DAN-Prüferlizenz erhalten für ihren Einsatz bei DAN-/Shogo-Prüfungen des DKenB bei DKenB-Veranstaltungen gem. § 3.3. einen Zuschuss von 40 €.

Kendoka in Ausbildung zum DAN-Prüfer (Beisitzer oder Tachiai) sowie sonstige Tachiai oder Helfer bei einer DAN-Prüfung haben keinen Anspruch gem. § 3.2. Abs.1.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt nicht über das Onlineformular, sondern über die Prüferliste, welcher der Prüferferent dem Schatzmeister zur Verfügung stellt. Die Auszahlung erfolgt automatisch durch den Schatzmeister.

Besonderheiten:

Reist der DAN-/Shogo-Prüfer oder Tachiai mit DAN-Prüferlizenz zu einer DKenB-Veranstaltung oder zu einem reinen DAN-/Shogo-Prüfungstermin des DKenB an, um ausschließlich eine DAN-/Shogo-Prüfung des DKenB abzunehmen, ist er zur Abrechnung seiner Spesen nach der gültigen Spesenordnung berechtigt. Der pauschale Zuschuss nach § 3.2. Abs. 1 entfällt.

Auf DAN-Prüfungen der Länder (1-3 DAN) findet § 3.2. keine Anwendung.

§ 3.3. DKenB-Veranstaltungen

Veranstaltungen des DKenB sind



- Deutsche Einzelmeisterschaft Frauen
- Deutsche Einzelmeisterschaft Männer
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaft-Frauen
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaft-Männer
- Deutscher Jugendcup
- Deutsche Jugendmeisterschaft
- Bundes-Kyu-Turnier
- Veranstaltungen des Nationalkaders
- Kangeiko mit DAN-Prüfungen zum 1. bis 5. DAN
- Gasshuku
- DAN-Prüfungen zum 4. und 5. DAN
- Shogo-Prüfung

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Veranstaltungen als DKenB-Veranstaltung im Sinne § 3.3. festlegen.

§ 3.4. Referenten

Ist ein Referent bei einer DKenB-Veranstaltung in einer notwendigen Funktion tätig und ist gleichzeitig Kampfrichter und/oder DAN-/Shogo-Prüfer und/oder Tachiai mit DAN-Prüferlizenz, dann ist er berechtigt, seine Ausgaben gemäß dieser Spesenordnung abzurechnen. Der Zuschuss als Kampfrichter und/oder DAN-/Shogo-Prüfer und/oder Tachiai mit DAN-Prüferlizenz entfällt.

Sind Referenten bei Kangeiko, Gasshuku und Trainerlehrgang in einer notwendigen Funktion tätig, dann sind sie nicht berechtigt ihre Spesen nach der gültigen Spesenordnung abzurechnen. Es besteht nur ein Anspruch auf die pauschalen Zuschüsse.

§ 4 Einsatz in Kampfrichterschulungskommission (KSK) oder Kampfrichterprüfungskommission (KPK)

§ 4.1 Landeskampfrichter-Lehrgänge

Lehrgangsleiter bei Landeskampfrichter-Lehrgänge können ihre Spesen nach der gültigen Spesenordnung abrechnen. Neben den Fahrtkosten können auch angefallene Übernachtungskosten abgerechnet werden.

Mitglieder der KPK können bei Landeskampfrichter-Lehrgänge ihre Spesen ebenfalls nach der gültigen Spesenordnung abrechnen, sofern sie nicht gleichzeitig Lehrgangsleiter waren.

§ 4.2 Bundeskampfrichter-Lehrgänge

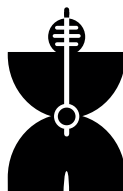
Finden Bundeskampfrichterlehrgänge gleichzeitig mit einer DKenB-Veranstaltung gemäß § 3.3. dann erhält

- der Lehrgangsleiter einen Zuschuss von 25 €
- die Prüfer einen Zuschuss von 25 €, sofern eine Prüfung stattfindet.

Ist der Lehrgangsleiter gleichzeitig Prüfer, erhält er beide Zuschüsse.

Ist der BKR-LG-Leiter oder Prüfer gleichzeitig Kampfrichter und/oder DAN-/Shogo-Prüfer und / oder Tachiai mit DAN-Prüferlizenz, dann addieren sich die einzelnen Zuschüsse.

Ist der BKR-LG Leiter oder Prüfer jedoch gleichzeitig Referent beim DKenB und bei einer DKenB-Veranstaltung in einer notwendigen Funktion tätig, dann gelten die Regelungen von § 3.4. analog.



Die Auszahlung der Pauschale erfolgt nicht über das Onlineformular, sondern über die Lehrgangsleiter bzw. Prüferliste, welche der Kampfrichterreferent dem Schatzmeister zur Verfügung stellt. Die Auszahlung erfolgt automatisch durch den Schatzmeister.

§ 5 Fahrtkostenerstattung für Kampfrichter zum EKF-Kampfrichterseminar

§ 5.1 Fahrtkosten zum KR-Seminar der EKF (aktuell Brüssel)

Bei Erfüllung aller Voraussetzung zur Teilnahme am Kampfrichterseminar der EKF (aktuell Brüssel) ist der Teilnehmer berechtigt, die Fahrtkosten gemäß § 2 zu beantragen, maximal aber **200 Euro** der nachgewiesenen Fahrtkosten.

§ 5.2. Fahrkosten zu weiteren KR-Seminaren der EKF und FIK

Die Erstattung von Fahrtkosten zu weitere KR-Seminar der EKF und FIK zum Auswahlverfahren als Kampfrichter für die EKC oder WKC sind in Absprache mit dem Referenten für Kampfrichterwesen und dem Schatzmeister möglich. Die Höhe der Erstattung ist durch den Vorstand festzulegen.

§ 6 Fahrtkostenerstattung für Nationalteammitglieder / Kampfrichter zu internationalen Kendo-Veranstaltungen

Für die Erstattung von Reisekosten zwischen Wohnort und Startflughafen im Rahmen internationaler Wettkampfveranstaltungen für berufenen Mitglieder des Nationalteams sowie die berufenen Kampfrichter des DKenB e.V. gilt § 2 analog.

Findet eine Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft in Deutschland statt, dann sind die berufenen Kampfrichter sowie die Mitglieder des Nationalteams berechtigt ihre Reisekosten gemäß § 2 abzurechnen.

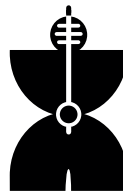
§ 7 Büropauschale

Der Vorstand sowie die Referenten des DKenB erhalten für ihre Auslagen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den DKenB eine Büropauschale. In der Büropauschale sind Telefonkosten, Briefmarken, Papier und Tonerverbrauch sowie sonstiges Kleinmaterial enthalten.

In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Abrechnung von Auslagen für oben genannte Materialien möglich. Die Ausnahmefälle sind zu begründen. Die Entscheidung, ob ein Ausnahmefall vorliegt obliegt alleine dem Schatzmeister des DKenB.

Die Büropauschale beträgt je:

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| a. Vorstandsmitglied: | 150,00 Euro pro Kalenderjahr |
| b. Referent: | 100,00 Euro pro Kalenderjahr |



Ist ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Referent, so erhält dieses Mitglied nur die Pauschale für seine Vorstandsauslagen.

Wird ein Referent unterjährig berufen oder entlassen, dann erhält der Referent nur einen Zuschuss für seine aktiven Monate.

Ruht die Tätigkeit als Referent, dann erhält der Referent während seiner Auszeit keinen Zuschuss. Der Jahresbeitrag ist dann entsprechend auf die aktiven Monate zu begrenzen.

§ 8 Redakteurspauschale

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit kann Personen beauftragen, die bei einer DKenB Veranstaltung gemäß § 3.3. eine Kurzreportage mit Bildern anfertigt. Die beauftragte Person erhält für diese Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.

Der Antrag auf Auszahlung der Pauschale erfolgt über den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Erstattung sonstige Auslagen

Sind einer Person in Erfüllung ihrer Tätigkeit bzw. ihres Auftrages für den DKenB Auslagen entstanden, so ist sie berechtigt diese über diese Ordnung abzurechnen. Die Auslagen sind nur aufgrund von entsprechenden Belegen erstattungsfähig.

§ 10 Sonstiges

Der Schatzmeister schlägt der Mitgliederversammlung des DKenB die Höhe der unter dieser Ordnung beschriebenen Spesen auf Grund seiner Haushaltsplanung und unter Berücksichtigung der Kassenlage des DKenB vor. Stellt der Schatzmeister in Folge seiner laufenden Haushaltsüberwachung fest, dass durch diese Ordnung der Kassenbestand des DKenB gefährdet ist, kann der Schatzmeister, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die Ordnung außer Kraft setzen. Dies ist dem Antragsteller begründet und in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen und der Mitgliederversammlung zu erläutern.

Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Genehmigung durch den Vorstand möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Vorliegende Ordnung wurde durch den Präsidenten des DKenB am 21.07.2023 vorläufig in Kraft gesetzt.